

21.12.2018

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung

Der G-BA hat am 20.12.2018 weitere Teilbeschlüsse zum Methodenbewertungsverfahren „Lungenvolumenreduktionsverfahren beim schweren Lungenemphysem“ nach § 137c SGB V getroffen. Er hat dabei entschieden, die bronchoskopische Einlage von Ventilen und für eine Teilpopulation auch die Einlage von Coils in der stationären Versorgung zu belassen. Die Beschlüsse bedürfen noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG). Darüber hinaus hat der G-BA entschieden, ein Beratungsverfahren zu einer Richtlinie nach § 136 SGB V über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für Verfahren der Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem einzuleiten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der G-BA hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 im Methodenbewertungsverfahren nach § 137c SGB V Beschlüsse zu zwei Verfahren der bronchoskopischen Lungenvolumenreduktion getroffen. Dabei wurde beschlossen, die Einlage von Ventilen bei Patienten mit einem schweren Lungenemphysem in der stationären Versorgung zu belassen. Für die Einlage von Coils hat der G-BA entschieden, dass diese bei Patienten mit einem pulmonalen Residualvolumen von mindestens 225 % vom Soll für die Versorgung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung erforderlich ist. Für die Teilpopulation der Patienten mit einem schweren Lungenemphysem und einem Residualvolumen unter 225 % vom Soll stellte der G-BA fest, dass der Nutzen noch nicht hinreichend belegt ist, die Methode aber das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet. Die Beschlussfassung wurde im Hinblick auf laufende Studien ausgesetzt.

Bereits am 15.02.2018 hatte der G-BA in einem ersten Teilbeschluss zum Methodenbewertungsverfahren „Lungenvolumenreduktionsverfahren beim schweren Lungenemphysem“ nach § 137c SGB V entschieden, die chirurgischen Verfahren der Lungenvolumenreduktion in der stationären Versorgung zu belassen.

Das Methodenbewertungsverfahren geht auf einen Antrag des GKV SV aus dem Jahr 2013 zurück, der sowohl die Bewertung von chirurgischen als auch bronchoskopischen Verfahren der Lungenvolumenreduktion umfasste. Unter anderem aufgrund der Komplexität des Beratungsverfahrens hatte sich der G-BA für eine mehrzeitige Beschlussfassung entschieden. Die Bewertung der bronchoskopischen

Lungenvolumenreduktion mittels Wasserdampf und Polymerschäum steht gegenwärtig noch aus.

Die aktuellen Beschlussdokumente sind auf der Internetseite des G BA abrufbar:

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3626/>

<https://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/3627/>

Des Weiteren hat der G BA beschlossen, das Beratungsverfahren zu einer „Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V für die stationäre Versorgung mit Verfahren der bronchoskopischen Lungenvolumenreduktion beim schweren Lungenemphysem“ einzuleiten. Die Beratungen werden hierzu in Kürze aufgenommen.

01.03.2019

Zwischenzeitlich hat das BMG auch den aktuellen Beschluss gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Der Beschluss wird daher in Kürze nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.